

Damen und Herren

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 25. **Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**,
die am

Mittwoch, dem 22. Februar 2017,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Bestellung der Schriftführer/innen
3. Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 / Änderung der Hauptsatzung
hier: Antrag der Ratsfraktionen FDP, Bündnis90/Die Grünen, SPD und
Welver21 vom 02.01.2017
4. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und 16. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, zur Verlagerung des
Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße
hier: Umstellung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens in die Neuaufstel-
lung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße
West“
5. Bauliche Entwicklung im Zuge der Straße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen
hier: Antrag vom 20.04.2016

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 24.04.2016
7. Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe
hier: 1. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
8. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rübenkamp“, Ortsteil Dorfwelver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winkelweg“, Ortsteil Dinker
hier: Antrag vom 29.08.2016
10. Sperrung bzw. Nutzungseinschränkung der Straßenbrücke über den Amper Bach im Ortsteil Schwefe – Bauwerks-Nr.: 4414 W 02
11. Sanierung der Regenwasserkanalisation Eichenstraße im Zentralort Welver
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 19.01.2017
12. Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017
13. Gewerbegebiet Scheidingen - Aufstellung von Bebauungsplänen und Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017
14. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2017
15. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 08.02.2017
16. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
17. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Finanzierung des Rechtsstreits gegen eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.09.2016 durch eine Verfügung der Unteren Kommunalaufsicht des Kreises Soest vom 22.12.2016

2. Weitere Beschäftigung des Pförtnerdienstes mit einer Person in der Asylunterkunft der ehemaligen Hauptschule, Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, incl. der Kontrollfahrten zur Asylunterkunft Eilmser Wald 3 für die Monate April bis Dezember 2017
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:



- Garzen -
Beigeordneter

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggemüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Pläßmann, Römer, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 02.02.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>09.02.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Robb. 02/02.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	1	oef	22.02.2017				

Bestellung der Schriftführer/innen

Sachdarstellung zur Sitzung vom 22.02.2017:

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellende/n Schriftführer/in unterzeichnet.

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich für die laufende Wahlperiode die Protokollführung für den Rat wie folgt zu ändern:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen die Schriftführung wie folgt zu bestellen:

- Verwaltungsfachwirtin Petra Robbert
- Verwaltungsfachangestellter Sebastian Porsche
- Verwaltungsfachangestellte Monika Jürgens

Beschlussvorschlag

Für die laufende Wahlperiode wird folgende Schriftführung bestellt:

- Verwaltungsfachwirtin Petra Robbert
- Verwaltungsfachangestellter Sebastian Porsche
- Verwaltungsfachangestellte Monika Jürgens

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: Hauptsatzung Welper	Sachbearbeiter/in: Herr Garzen Datum: 26.01.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	7	oef	16.01.2017	Mit Mehrheit	14	13	-
HFA	2	oef	08.02.2017				
RAT	3	oef	22.02.2017				

**Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 / Änderung der Hauptsatzung
 hier: Antrag der Ratsfraktionen FDP, Bündnis90/Die Grünen, SPD und Welper21
 vom 02.01.2017**

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.01.2017

Die Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Welper 21 haben zur Ratssitzung beiliegenden Antrag gestellt. Dieser wird rechtlich geprüft. Die Ergebnisse werden in der Ratssitzung dargestellt.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-, Welper 21, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Fraktionen beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und
13 Nein-Stimmen

in Abänderung, unter teilweiser Aufhebung und Ergänzung des Beschlusses bezüglich der Bildung der Gemeindebezirke 3 und 4 vom 02.07.2014 einschließlich der Begründung, wie folgt:

- a)
 - 1.) Die Ortsteile Dinker und Dorfwelper bilden den Gemeindebezirk 3.
 - 2.) Die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningens, Merklingsen, Schwefe bilden den Gemeindebezirk 4.

Gem. § 39 Abs. 1 GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Die Zusammenführung der Ortsteile Schwefe mit Ehningsen, Merklingsen, Einecke und Eineckerholsen beruht auf der Erwägung, dass diese einem gemeinsamen Kirchspiel angehören und im Rahmen des Konzeptes zur Neustrukturierung der Feuerwehr infolge der Auflösung verschiedener Löschruppen eine Standortverbundlösung mit dem Schwerpunkt „Schwefe“ geschaffen wird, in dem die Löschruppen Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen, Merklingsen aufgehen werden bzw. teilweise schon aufgegangen sind. Außerdem bestehen zahlreiche vereinsmäßige Verbindungen im Bereich des Schützenwesens und anderer Vereinigungen (Sportverein, Krieger- und Soldatenkameradschaft, usw.).

Entsprechendes gilt für die Ortsteile Dinker und Dorfwever im Bereich des Vereinswesens (z. B. Gesangverein, Sparclubs, Förderverein ev. Kirche St. Othamar). Im Bereich der Feuerwehr ist bereits aus den Feuerwehreinheiten Dinker und Dorfwever eine einheitliche Löschruppe gebildet worden. Außerdem bildeten diese Ortsteile bis zur Beschlussfassung im Jahr 2014 bereits seit mehr als 10 Jahren **einen** Gemeindebezirk. Außerdem sind aus dieser Zeit, insbesondere der räumlichen Nähe zueinander, weitere bedeutende Verbindungen hervorgegangen.

Diese Gründe lagen auch der Beschlussfassung vom 02.07.2014 zu Grunde und wurden daher in der Ratssitzung auch angesprochen.

Die Ortsvorsteher amtierten nach der im Jahr 2014 vorgenommenen Änderung der Bezirke unbeanstandet bis zum Ende der Amtszeit des Rates der letzten Amtsperiode.

b)

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Rates eine Hauptsatzung vorzulegen.

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung bleibt daher unverändert.

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.02.2017

In der Ratssitzung am 16.01.2017 wurde der Bürgermeister durch den Rat beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Rates am 22.02.2017 eine auf dem getroffenen Ratsbeschluss basierende Hauptsatzung vorzulegen. Dabei soll der § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung unverändert bleiben.

Wie der Bürgermeister bereits im Ausschuss für Bau und Feuerwehr informierte, hat der Kreis Soest bezüglich der Gemeindebezirksgrenzen eine Stellungnahme angefordert. Diese hat der Bürgermeister zwischenzeitlich abgegeben. Zu dieser Thematik sollen in den nächsten Tagen noch Gespräche mit der Kommunalaufsicht geführt werden. Sobald Ergebnisse dieser Gespräche vorliegen, erfolgt eine entsprechende Information.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.02.2017:

Nach kurzer Sachdarstellung des Beigeordneten Garzen teilte dieser mit, dass nach Abwesenheit des BM Schumachers zu dieser Thematik zwischen dem BM Schumacher und der Kommunalaufsicht zeitnah ein Gespräch erfolgen soll. Weitere Informationen erfolgen spätestens in der Ratssitzung vom 22.02.2017.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich Az.: 61-26-21/09-16	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 26.01.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>26/01.17 H</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Hückelheim</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	05.10.2016	beschlussunfähig			
GPNU	2	oef	18.01.2017	mit Mehrheit	5	4	1
HFA	<i>3</i>	oef	08.02.2017	<i>abgelehnt</i>	<i>5</i>	<i>5</i>	<i>1</i>
<i>RAT</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

37. Änderung des Flächennutzungsplanes und 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, zur Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße

hier: Umstellung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West“

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2016:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ mit dem Ziel gefasst, im Zentralort Welver den vorhandenen Penny-Markt an der Werler Straße auf das ehemalige Raiffeisengelände an der Ladestraße gemäß einem Antrag der LRD Welver GmbH & Co. KG zu verlagern.

Der Investor hat dazu zwischenzeitlich die NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, mit der Erarbeitung der Planunterlagen für die Änderungsverfahren beauftragt. Der Beschlussvorlage ist nun der aktuelle Planungsstand beigefügt (Anlage 1: Grundzüge der Planung; Anlage 2: Auszug aus dem Entwurfsplan zur Flächennutzungsplanänderung; Anlage 3: Auszüge aus dem Entwurfsplan der Bebauungsplanänderung) und wird in der Sitzung von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt.

Die Grundzüge der Planung sehen demnach vor, dass in dem 5.011 m² großen Plangebiet innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches -Ortsmitte- eine ca. 4.456 m² große Sondergebietsfläche vorgesehen ist, die sich in eine überbaubare Fläche von ca. 2.004 m² (0,4 x 5.011m²) und eine versiegelbare Freifläche für Parkraum von ca. 2.452 m² untergliedert. Hinzu kommt eine Grünfläche von ca. 554 m². Die maximal zulässige Verkaufsfläche soll inklusive Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Backshop/Sitzcafé und weiteren kleinteiligen Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungseinheiten bis zu 1.270 m² (=0,285 x 4.456 m²)

umfassen. Darüber hinaus sollen Außenverkaufsflächen für Aktions- und Saisonwaren sowie als weitere temporäre Nutzungen ein Imbiss und ein Verkaufsstand für Obst und Gemüse zulässig sein.

Als nächste Schritte des Verfahrens sind die Beauftragung von Fachgutachten durch den Investor für die abwägungsrelevanten Belange Einzelhandel, Verkehr, Lärm und Altlasten auf der Grundlage des dargestellten Planungsstandes vorgesehen. Darüber hinaus bedürfen auch die Belange von Natur und Landschaft sowie Artenschutz einschließlich zu planender Ausgleichsmaßnahmen einer fachtechnischen Beurteilung. Ein Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde ist für Ende Oktober anvisiert.

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass die textliche Festsetzung für Außenverkaufsflächen und temporäre Nutzungen innerhalb der Sondergebietsfläche noch einer weiteren Konkretisierung hinsichtlich zeitlicher und flächenmäßiger Begrenzungen bedarf. Hierfür sollten jedoch zunächst insbesondere die Ergebnisse eines Einzelhandelsgutachtens abgewartet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung, Naturschutz und Umwelt billigt die vorgestellten Grundzüge der Planung sowie die Planentwürfe zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung gemäß dem vorgestellten Planungsstand und beauftragt die Verwaltung, die angekündigten Fachgutachten für die Belange Einzelhandel, Verkehr, Lärm und Altlasten nach ihrer Fertigstellung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses vorzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.01.2017:

Zwischenzeitlich erfolgte das angekündigte Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde. Im Ergebnis steht die Planungsbehörde dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Aus dem als Anlage 4 beigefügten Gesprächsvermerk können die Bewertung und die Empfehlungen aus Sicht der Bezirksregierung im Einzelnen entnommen werden.

Insbesondere der Hinweis der Bezirksregierung, statt einer Bebauungsplanänderung aus Gründen der Rechtssicherheit einen neuen Angebots-Bebauungsplan oder einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 4, Seite 4 oben) aufzustellen, sollte in der Sitzung diskutiert werden. Sofern der Aufstellungsbeschluss dahingehend neu zu fassen wäre, könnte dieses für die nächste HFA-Sitzung am 08.02.2017 vorbereitet werden.

Da die Sitzung am 05.10.2016 wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden konnte, wurde ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros erneut eingeladen, den aktuellen Planungsstand in dieser Sitzung persönlich vorzustellen.

Beratung im GPNU am 18.01.2017:

Eingangs der Beratung werden durch Herrn Dipl.-Ing. Meier die Planentwürfe zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung sowie zum konkreten Bauvorhaben vorgestellt. Die im Zuge der Powerpointpräsentation vorgestellten Folien sind als Anlage beigefügt.

Beschluss:

1.

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung, Naturschutz und Umwelt billigt mit

5 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

die vorgestellten Grundzüge der Planung sowie die Planentwürfe zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung gemäß dem vorgestellten Planungsstand und beauftragt die Verwaltung, die angekündigten Fachgutachten für die Belange Einzelhandel, Verkehr, Lärm und Altlasten nach ihrer Fertigstellung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses vorzustellen.

2.

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

5 Ja-Stimmen,
4 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg das Baurecht für die Ansiedlung des Penny-Marktes nicht über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 zu schaffen, sondern hierzu aus Gründen der Rechtssicherheit einen neuen, eigenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses die Formulierung eines diesbezüglichen Aufstellungsbeschlusses vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.02.2017:

Entsprechend der Beschlussfassung des GPNU vom 18.01.2017 unter Pkt. 2 wurde verwaltungsseitig der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses für einen neuen Bebauungsplan erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des GPNU ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Geltungsbereich:

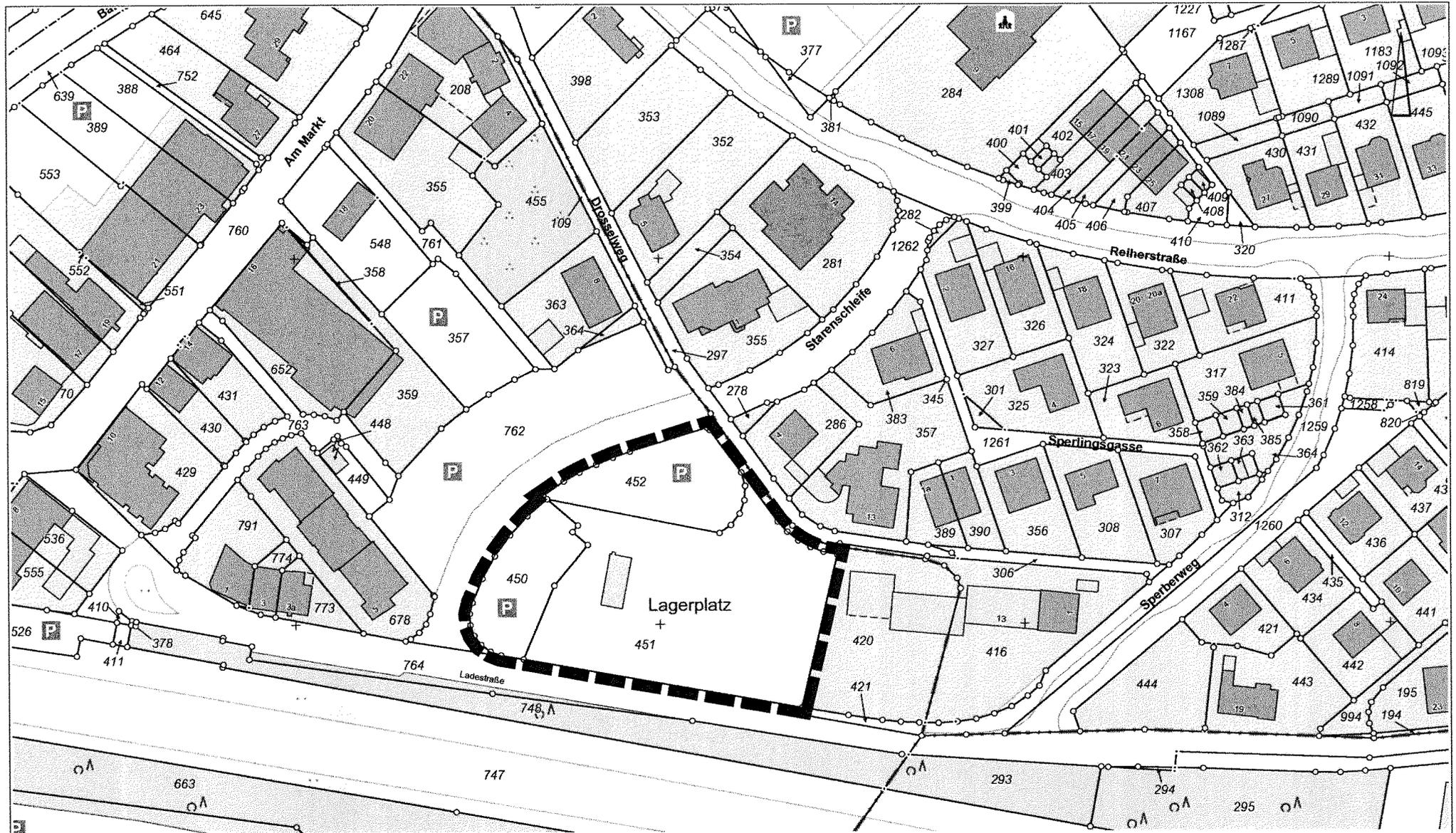
Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Flächengesamtgröße von 5.011 m² gemäß dem beigefügten Lageplan.

Inhalt:

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 wird zusammen mit der am 22.06.2016 beschlossenen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB parallel durchgeführt. Der Änderungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 sind deckungsgleich.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor einen neuen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass neben den Kosten aus dem Bauleitplanverfahren für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Kosten aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 vom Investor getragen werden.

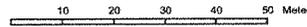


**Kreis Soest
Katasteramt**

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Flurstück: 451
Flur: 2
Gemarkung: Meyerich
Ladestraße, Welver

Maßstab 1 : 1000



© Kreis Soest

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1 : 1000

Erstellt: 17.12.2015

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.12.2016

Bürgermeister	<i>Schulz 04.01.17</i>	Allg. Vertreter	<i>04.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>03/01.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30.12.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	11.05.16	einstimmig			
HFA	8	oef	08.06.16	ohne Beratung			
Rat	11	oef	22.06.16	vertagt in GPNU			
GPNU	3	oef	05.10.16	beschlussunfähig			
GPNU	4	oef	18.01.17	einstimmig			
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>08.02.17</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

Bauliche Entwicklung im Zuge der Straße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen hier: Antrag vom 20.04.2016

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

Siehe den beigefügten Antrag vom 20.04.2016!

Der Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen besitzt keinen geschlossenen Ortskern, sondern ist durch zusammenhanglos realisierte Baugebiete, Siedlungssplitter, Weiler und Einzelhofanlagen gekennzeichnet. In den 1990er Jahren wurde auf der Grundlage des damals noch geltenden Wohnungsbauerleichterungsgesetzes zusätzlich baulicher Bestand „eingefangen“ und mit einer Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Lückenfüllung überplant. Bei der Festlegung der Satzungsgrenzen orientierte man sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Gebäuden.

Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung im Zuge der Straßen Westholz und Heselkamp ist die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle „Westholz 7“ unberücksichtigt geblieben. Bei seinem Antrag begehrt der Antragsteller nun die Aufnahme der Hofstelle in die Außenbereichssatzung, geht allerdings bei der Darstellung des zu berücksichtigenden Geltungsbereiches ausgehend von der bestehenden Außenbereichssatzung über die baulichen Anlagen hinaus. Beantragt wird demnach ein Bereich bis auf Höhe der nördlich vorhandenen Bebauung (Westholz 2) des Bebauungsplangebietes Nr. 2.

Im Rahmen einer Außenbereichssatzung dürfen nur bereits vorhandene Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs verdichtet werden, jedoch ist es nicht möglich, durch das Instrument „Außenbereichssatzung“, bestehende Siedlungsansätze in den unbebauten Außenbereich hinein zu erweitern.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Änderung der Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Integration der Hofstelle „Westholz 7“ erfolgen kann. Die sich östlich an die Besetzung anschließenden Freiflächen des Außenbereichs können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller teilt auf Rückfrage mit, dass jedoch der Wunsch besteht, die östlich der Besetzung „Westholz 7“ bestehenden Freiflächen unbedingt mit einzubeziehen. Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches kann nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfol-

gen. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt hier „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, so dass gleichzeitig der FNP entsprechend zu ändern ist. Des Weiteren wäre auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu untersuchen, an welcher Stelle Wohnbauflächen zugunsten der Entwicklung an der Straße Westholz zurückgenommen werden soll.

Die Bestätigung des Antragstellers zur Kostenübernahme für die Planung und für notwendige gutachterliche Untersuchungen liegt vor. Hierzu müsste ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Sofern eine bauliche Ergänzung an dieser Stelle entwicklungspolitisch befürwortet wird, ist zu beraten, welches planungsrechtliche Instrument gewählt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig zunächst kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des GPNU vom 11.05.2016:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die wohnbauliche Entwicklung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einen formalen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und einen Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan vorzubereiten. Gleichzeitig sind Vorschläge für Wohnbauflächen zu benennen, die zugunsten der Entwicklung an der Straße Westholz auf der Flächennutzungsplanebene zurückgenommen werden können (sogen. Umplanungsflächen).

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.06.2016:

Entsprechend der Beschlussfassung im GPNU am 11.05.2016 wurden verwaltungsseitig mögliche Umplanungsflächen ermittelt. Grundlage für die Berechnung ist der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit seiner Gesamtfläche von 7.100 m². Zum Abbau des im Zuge des Regionalplanes ermittelten Überhangs an Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver (13 ha) ist unter Berücksichtigung des Berechnungsmaßstabes von 1 : 1,5 mindestens eine Fläche von 10.650 m² umzuplanen.

Folgende Flächen könnten umgeplant werden:

1. Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen

Im Bereich der Schulstraße westlich des Feuerwehrgerätehauses ist im Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche“ dargestellt. Diese Darstellung ist Grundlage für den seit dem 24.10.1966 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt hinter der Darstellung im FNP zurück, so dass eine Fläche von 1.800 m² südlich des B-Planes in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden könnte.

2. Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen

Im Bereich der Straße Dornenkamp südlich der Gaststätte Schlotmann ist im Flächennutzungsplan eine „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Diese Darstellung ist Grundlage für den seit dem 01.03.1965 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt hinter der Darstellung im FNP zurück, so dass eine Fläche von 4.000 m² in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden könnte.

3. Ortsteil Scheidingen

Nordwestlich entlang des Schatterweges ist im FNP eine „Gemischte Baufläche“ in einer Tiefe von 60 m dargestellt. Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Scheidingen im Jahre 1984 wurde jedoch nur eine einzeilige Bebauung mit einer Tiefe zwischen 30 m und 40 m beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Insofern kann zwischen der Neustadtstraße im Süden und der Straße Aufflucht im Norden ein Streifen von 6.000 m² entlang des Schatterweges umgeplant werden.

Die potenziellen Flächen sind in beigefügten Karten dargestellt. Bei einer Gesamtumplanungsfläche von 11.800 m² ist dem Umrechnungsschlüssel somit Rechnung getragen. Die Fläche von 1.150 m² über dem geforderten Soll kann bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses des GPNU vom 11.05.2016 ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße „Westholz“ grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.
Geltungsbereich:
Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m²
2. die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Änderungsbereich:
Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m²

Inhalt der Änderung:
Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Wohnbaufläche“ geändert.
3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
5. die Verwaltung zu beauftragen, die Entwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II“ zu erstellen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.
6. zugunsten der baulichen Entwicklung entlang der Straße „Westholz“ die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen
 - a) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, südlich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ in einer Größe von 1.800 m²,

- b) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, westlich und östlich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dornenkamp/ Schulstraße“ in einer Größe von 4.000 m²
- c) Ortsteil Scheidingen, ein Streifen nordwestlich der Innenbereichssatzung entlang des Schatterweges in einer Größe von 6.000 m²

verbindlich als Umplanungsflächen zu beschließen. Die Umplanung der Flächen erfolgt in einem separaten Verfahren.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.06.2016:

Zwischenzeitlich ist eine Stellungnahme eines Eigentümers eines dem geplanten Bebauungsplan gegenüberliegenden Grundstückes (Westholz 2) eingegangen. Die E-Mails vom 07.06. und 08.06.2016 sind zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Beschluss des Rates vom 22.06.2016:

Auf Vorschlag von RM Rohe wird der Tagesordnungspunkt einstimmig in die Oktobersitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt vertagt.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 05.10.2016:

Die Zwischenzeit wurde verwaltungsseitig genutzt, beim Antragsteller noch einmal die aktuelle landwirtschaftliche Situation zu erfragen. Hierzu wurde vom Antragsteller folgende Stellungnahme abgegeben:

>>Bei dem Anwesen Westholz 7 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Dieser ist in den vergangenen Jahrzehnten immer als solcher geführt worden. Ende der achtziger wurde die Milchviehwirtschaft aufgegeben und ca. Anfang der neunziger Jahre wurde die Schweinehaltung aufgegeben. Seitdem wird kein Großvieh mehr in landwirtschaftlichen Stallgebäuden gehalten. Nach Abstimmung mit der aktuellen Betriebsinhaberin ist auch zukünftig nicht beabsichtigt, wieder Vieh intensiv in Ställen zu halten. Die Lagereinrichtungen für Mist, Dung und Gülle der früher betriebenen intensiven Haltung sind bereits rückgebaut worden. Die aus der Zeit der Milchvieh- und Schweinehaltung existierenden Ställe sind ungenutzt. Aktuell und zukünftig wird Grünland im Nebenerwerb bewirtschaftet. Was seit dem Abschaffen der Milchkühe und Schweine weiterhin gehalten wird, sind Legehennen für den Eigenbedarf bzw. als Hobby der Großmutter (Anzahl ca. 17 - 19 Stk, Freilandhaltung). Zusätzlich werden seit ca. drei Jahren Galloway-Rinder zur Landschaftspflege extensiv gehalten. Das bedeutet, dass die Galloways rassetypisch in ganzjähriger Freilandhaltung gehalten werden. Zum Schutz vor Wetterextremen wurde eine Weideschutzhütte errichtet. Die Tiere haben die Möglichkeit, diese jederzeit aufzusuchen und auch jederzeit wieder zu verlassen. Die Weideschutzhütte hat weder einen befestigten Boden noch Einrichtungen um die Tiere dort festzuhalten.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass

- das Anwesen "Westholz 7" ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb ist.
- am Anwesen "Westholz 7" kein Vieh mehr gehalten wird und dies auch zukünftig nicht beabsichtigt ist. Es werden keine Emissionen, wie z.B. Lärm und Geruch, verursacht.<<

In einer Ersteinschätzung teilt die Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest auf der Grundlage der v.g. Ausführungen mit, dass die genaue Lage der Rinder und Hühner nicht ersichtlich ist, diese aber durchaus entsprechende Geruchsmissionen verursachen können, die bei der Planung eines allgemeinen Wohngebietes zu berücksichtigen sind. Insofern ist also zu klären, ob die aktuell vorliegende Tierhaltung mit einem geplanten Bebauungsplan in Einklang zu bringen ist.

Letztendlich ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren auch dazu da, diese Konfliktsituation „abzuarbeiten“. Was wahrscheinlich nur auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung erfolgen kann.

Seitens des Ausschusses ist nun unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Aspekte zu beraten, ob bzw. auf welcher planungsrechtlichen Grundlage die bauliche Entwicklung des Bereiches südlich der Straße Westholz erfolgen soll.

Seitens der Verwaltung wird an dem Beschlussvorschlag zur Sitzung des HFA am 08.06.2016 im Wesentlichen wie folgt festgehalten:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat:

1. die wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße „Westholz“ grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Geltungsbereich:

Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m² gemäß der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 1). Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

Inhalt der Planaufstellung:

Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

2. die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Änderungsbereich:

Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m² gemäß der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 1). Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

Inhalt der Änderung:

Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Wohnbaufläche“ geändert.

3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

5. die Verwaltung zu beauftragen, die Entwürfe zur. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II“ zu erstellen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.
6. zugunsten der baulichen Entwicklung entlang der Straße „Westholz“ die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen
 - a) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, südlich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ in einer Größe von 1.800 m²,
 - b) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, westlich und östlich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dornenkamp/ Schulstraße“ in einer Größe von 4.000 m²
 - c) Ortsteil Scheidingen, ein Streifen nordwestlich der Innenbereichssatzung entlang des Schatterweges in einer Größe von 6.000 m²

verbindlich als Umplanungsflächen zu beschließen. Die Umplanung der Flächen erfolgt in einem separaten Verfahren.

Beschluss des GPNÜ vom 18.01.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig:

1. die wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße „Westholz“ grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.
 Geltungsbereich: Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m² gemäß der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2 dieser Niederschrift). Die Anlage wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
 Inhalt der Planaufstellung: Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).
2. die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.
 Änderungsbereich: Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m² gemäß der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlage wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
 Inhalt der Änderung: Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Wohnbaufläche“ geändert.
3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

5. die Verwaltung zu beauftragen, die Entwürfe zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II“ zu erstellen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.
6. zugunsten der baulichen Entwicklung entlang der Straße „Westholz“ die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen
 - a) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, südlich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ in einer Größe von 1.800 m²,
 - b) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, westlich und östlich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dornenkamp/ Schulstraße“ in einer Größe von 4.000 m²
 - c) Ortsteil Scheidingen, ein Streifen nordwestlich der Innenbereichssatzung entlang des Schatterweges in einer Größe von 6.000 m²

verbindlich als Umplanungsflächen zu beschließen. Die Umplanung der Flächen erfolgt in einem separaten Verfahren.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/23	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 30.12.2016

Bürgermeister	<i>Schulz 04.01.17</i>	Allg. Vertreter	<i>J 04.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>03/10.17 JH</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	11.05.16	einstimmig			
HFA	9	oef	08.06.16	ohne Beratung			
Rat	12	oef	22.06.16	vertagt in GPNU			
GPNU	4	oef	05.10.16	beschlussunfähig			
GPNU	5	oef	18.01.17	einstimmig			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>08.02.17</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 24.04.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

Siehe den beigefügten Antrag vom 24.04.2016!

Der Bebauungsplan Nr. 23 betrifft den Bereich nördlich der Ladestraße/ westlich der Straße Pferdekamp im Zentralort Welver. Bei der Aufstellung im Jahre 2004 blieb eine ca. 700 m² große Fläche im direkten Kreuzungsbereich der v.g. Straßen unberücksichtigt. Diese Teilfläche des Flurstückes 172 sollte ursprünglich im Zuge der Beseitigung des weiter südlich vorhandenen schienengleichen Bahnüberganges dazu dienen, hier eine Anbindung der Ladestraße an die Landesstraße (L 747 Pferdekamp) im Zuge des Baus einer Eisenbahnüberführung zu ermöglichen. Hierzu hatte das Eisenbahn-Bundesamt ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Zwischenzeitlich hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingestellt, so dass auf dieser Teilfläche des Flurstückes 172 keine öffentliche Planung mehr liegt und das Grundstück somit dem Außenbereich zugeordnet ist. Somit eine planungsrechtliche Zuordnung, wie sie bereits vor dem Planfeststellungsbeschluss und vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 23 im Jahre 2004 bestand.

Es wird nun die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel beantragt, die Teilfläche bis zur Straße Pferdekamp in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zur integrieren. Ausgelöst wird das Begehren durch die Planung zum Neubau eines Zustellstützpunktes auf der Gewerbefläche nördlich der Ladestraße. Hier stehen die Deutsche Post AG und der Antragsteller in Verhandlungen. Die beigefügte Machbarkeitsstudie der DP zeigt, dass die im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 23 vorhandene Gewerbefläche nur teilweise benötigt wird. Die verbleibende östliche Restfläche ist nach Aussage des Antragstellers dann so nicht mehr für die weitere gewerbliche Nutzung optimal.

Der Antragsteller stellt jedoch in seinem Antrag nicht dar, wie die Überplanung konkret aussehen soll, also welche Festsetzungen planerisch zu berücksichtigen sind. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass für die gesamte in Rede stehende Fläche eine gewerbliche Nutzung gewünscht wird und die Darstellung von z.B. Grünflächen oder anderweitiger Nutzungen nicht angestrebt wird.

Über die Neuordnung der überbaubaren Flächen müsste in diesem Zusammenhang dann noch nachgedacht werden, wobei auch zu beachten ist, dass eine Pufferzone zwischen der gewerblichen Baufläche und der östlich verlaufenden Landesstraße (Pferdekamp) berücksichtigt werden müsste. In Abhängigkeit der Breite dieser Pufferzone bliebe dann abzustimmen, wieviel der zusätzlichen Fläche dann noch tatsächlich für eine gewerbliche Nutzung bzw. Bebauung bliebe.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Darlegung des Planerfordernisses ist somit eine Voraussetzung auch für die Änderung eines Bebauungsplanes. Der Maßstab der Erforderlichkeit sind daher insbesondere die Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die jedoch nur einer beschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung zu möglichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde in diesem Bereich abzuwarten bleibt, ergeht zunächst noch kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 11.05.2016:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Integration des antragsgegenständlichen Grundstückes zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einen formalen Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan vorzubereiten. Dem Rat wird in diesem Zusammenhang ferner empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zwecks Kostenübernahme abzuschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.06.2016:

Zwischenzeitlich ist ein neuer Plan zur Machbarkeitsstudie der Deutschen Post eingegangen (siehe Anlage 1!). Hier wird der Standort des Zustellstützpunktes weiter östlich dargestellt und dokumentiert in diesem Zusammenhang die geplante Nutzung der zu integrierenden Teilfläche. Danach sind dort die Ein- und Ausfahrt sowie ein Grünstreifen vorgesehen. Gleichzeitig wird durch den Entwurf der Deutschen Post ein im Ursprungsplan festgesetzter Grünstreifen überplant, so dass der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes neben der zu integrierenden Teilfläche auch den südöstlichen Rand des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit aufgreifen sollte. Ein möglicher Geltungsbereich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist in einer beiliegenden Karte (Anlage 2) dargestellt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des GPNU vom 11.05.2016 ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB zu beschließen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstück 172 tlw. entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses

2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
3. durch den Antragsteller einen Entwurf zur Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

Beschluss des Rates vom 22.06.2016:

Auf Vorschlag von RM Rohe wird der Tagesordnungspunkt einstimmig in die Oktobersitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt verlagert.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 05.10.2016:

In der Sitzung des Rates am 22.06.2016 wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die vorgestellte Planung zum Neubau eines Zustellstützpunktes für die Deutsche Post AG nicht auch spiegeln lasse, so dass die Grundstückszufahrt zur Ladestraße zwecks besserer Übersichtlichkeit weiter von der Einmündung der Ladestraße in die L 747 Pferdekamp entfernt liegen könnte. Nach bisherigem Planungsstand mit einer Zufahrt an der östlichen Grundstücksseite würde die Zufahrt ca. 15 m von der Einmündung entfernt liegen.

Verwaltungsseitig wurde diese Überlegung mit dem Antragsteller erörtert. Im Ergebnis wurde eine alternative Planung vorgelegt, bei der die Zufahrt durch Spiegelung an die westliche Grundstücksseite verlegt wurde. Damit vergrößert sich der Abstand der Zufahrt zur Einmündung in den Pferdekamp auf ca. 47 m. Nach Aussage der Deutsche Post AG wäre diese Planung zwar realisierbar, hätte aber bei der Anlieferung einen wesentlichen Nachteil. Sofern Lieferfahrzeuge der Post bei Rückwärtsfahrten während des Rangierens eine Linkskurve bewältigen müssen, ist dabei eine Einweisungsperson, somit also erhöhter Personaleinsatz notwendig. Diese Situation ergibt sich jedoch nur bei einer Zufahrt an der westlichen Grundstücksseite. Liegt die Zufahrt jedoch an der Ostseite, würde sich zum Rangieren eine Rechtskurve bei Rückwärtsfahrten ergeben. Entscheidend hierbei ist die Position des Fahrers, der sich bei Rückwärtsrechtskurven auf der Kurveninnenseite befindet und dadurch den gefährlichen Außenraum besser in den Blick nehmen kann. Dadurch erübrigt sich die Notwendigkeit einer Einweisungsperson.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Verlagerung der Zufahrt und der damit verbundene Mehraufwand für die Post verhältnismäßig sind. Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 23 sieht entlang der Ladestraße bislang keine einschränkenden Regelungen zu Zufahrten vor. Bei der Einmündung der Ladestraße in den Pferdekamp handelt es sich um einen verhältnismäßig übersichtlichen Bereich und der naheliegende Bahnübergang führt bereits zu einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Landstraße. Darüber hinaus machte die Deutsche Post AG deutlich, dass sich die Anzahl der Lieferfahrzeuge in sehr engen Grenzen halte. So werden den neuen Zustellstützpunkt planmäßig lediglich täglich 2 Fahrzeuge in der Klasse bis 12 to. Gesamtgewicht und 1 Fahrzeug bis 3,5 to. Gesamtgewicht andienen. Hinzu kommen 1 weiteres Fahrzeug bis 3,5 to. Gesamtgewicht zum Abtransport der regionalen Post sowie die Mitarbeiterfahrzeuge.

Demnach wird empfohlen, die Frage der Festsetzung einer Zufahrt bzw. der Unzulässigkeit einer Zufahrt im vorgesehenen Änderungsbereich zunächst offen zu lassen und im Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit dieser Regelung durch Stellungnahmen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest und des Landesbetriebes Straßen.NRW klären zu lassen.

Somit ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB zu beschließen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstück 172 tlw. entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
3. durch den Antragsteller einen Entwurf zur Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.
4. Im Planverfahren insbesondere Stellungnahmen des Straßenverkehrsdienstes des Kreises Soest sowie des Landesbetriebes Straßen.NRW zur Frage der Regelung von Grundstückszufahrten im Nahbereich der Einmündung der Ladestraße in die L 747 Pferdekamp einzuholen und ggf. im Planentwurf zu berücksichtigen.

Beschluss des GPNÜ vom 18.01.2017:

Dem Rat wird einstimmig empfohlen,

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB zu beschließen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstück 172 tlw. entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 3 dieser Niederschrift). Die Anlage wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
3. durch den Antragsteller einen Entwurf zur Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.
4. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zufahrt von der Ladestraße aus im westlichen Teil des Grundstückes erfolgen soll.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/03-01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.12.2016

Bürgermeister	<i>Schmitt</i>	Allg. Vertreter	<i>04.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>03/01.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30.12.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	05.10.16	beschlussunfähig			
GPNU	6	oef	18.01.17	<i>einstimmig</i>			
HFA	6	oef	<i>08.02.17</i>	<i>einstimmig</i>			
Rat	7	oef	<i>22.02.17</i>				

- Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe hier:**
1. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2016:

Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“ erstreckt sich auf die am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes vorhandene Häuserzeile. Es handelt sich um die bebauten Parzellen Zur Rotbuche 12, 14, 16, 18 und 20. Im Änderungsbereich wird die Festsetzung FD (Flachdach) gestrichen. Zulässig sind Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 28° - 35°. Bei einer maximal zulässigen eingeschossigen Bauweise beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 9,0 m. Festgesetzt wird zudem eine Firstrichtung mit Ost-West-Ausrichtung.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.04.2016 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.06.2016-23.07.2016 durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurde nicht vorgetragen. Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe, einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-08/01-02	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.12.2016

Bürgermeister	<i>Edm 04.01.17</i>	Allg. Vertreter	<i>04.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>03/01.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30.12.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	05.10.16	beschlussunfähig			
GPNU	7	oef	18.01.17	<i>einstimmig</i>			
HFA	7	<i>oef</i>	<i>08.02.17</i>	<i>einstimmig</i>			
Rat	8	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rübenkamp“, Ortsteil Dorfwelver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2016:

Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgt die Ausweisung von zwei zusätzlichen überbaubaren Flächen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 27.07.2016 – 02.09.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rübenkamp“, Ortsteil Dorfwelver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rübenkamp"

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus

- **der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**
- **der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**



Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke mbH

Ingenieure für innovative Infrastruktur
WIR MACHEN MEHR DARAUS

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rübenkamp" hat mit der zugehörigen Begründungen vom **27. Juli 2016** bis zum **02. September 2016** gemäß § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine Anregungen und Bedenken zur Bebauungsplanänderung vorgebracht.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Übersicht der beteiligten Behörden

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **27. Juli 2016** beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich **02. September 2016** gebeten.

Lfd. Nr.	Dienststelle	Anschrift	Stellungnahme vom	Keine Bedenken / Hinweise geäußert
1	ABU im Kreis Soest e.V.	Teichstraße 19, 59505 Bad Sassendorf - Lohne	-	
2	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	04.08.2016	
3	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 69	Stiftsstraße 53, 59494 Soest	22.08.2016	X
4	BUND, Ortsgruppe Welver	Berwicker Straße 24, 59514 Welver	-	
5	Deutsche Telekom AG, T-Com	Postfach 1465, 57238 Netphen	-	
6	Finanzamt Soest	Heinsbergplatz 13, 59494 Soest	-	
7	Gelsenwasser AG	Postfach 1453, 59404 Unna	02.08.2016	X
8	Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung	Niederbergheimer Str. 24a, 59494 Soest	25.08.2016	
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt	Am Markt 10, 59602 Rüthen	08.08.2016	X
10	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest	Haus Düsse 2, 59505 Bad Sassendorf	03.08.2016	
11	Lippeverband Essen, Abtl. Liegenschaften	Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen	29.08.2016	X
12	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	In der Wüste 4, 57462 Olpe	10.08.2016	X
13	Saline Bad Sassendorf GmbH	Bismarckstraße 2, 59505 Bad Sassendorf	-	

14	Thyssengas GmbH	Kampstraße 49, 44137 Dortmund	28.07.2016	X
15	Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15, 48143 Münster	-	
16	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster	-	
17	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg	Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg	29.08.2016	

Im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerte Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplanänderung sind in der folgenden tabellarischen Übersicht wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	<p>Amprion GmbH (Auszug):</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die möglicherweise von der Planung betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (s. Übersicht auf den Seiten 3 und 4).</p> <p>Abstimmungsergebnis zu lfd.-Nr. 2: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: <u>einstimmig</u> Rat: _____</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	<p>Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung (Auszüge):</p> <p><u>Grundsätzliche Anmerkung:</u> Mit dem <i>Wohngebiet</i> werden in einer Streusiedlung zusätzliche Wohnbaugrundstücke geschaffen. Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante „Grünlandinanspruchnahme“ und die Bebauung in Nähe des Baches.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Schädliche Umwelteinwirkungen durch immissionsrelevante Betriebe sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete / Landschaftsplan:</u> Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.</p> <p>Es wurde mittels einer Vorprüfung festgestellt, dass eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH-Gebiet „Wälder um Welver“ nicht durchgeführt werden muss. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gemeldeten Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Wälder um Welver“ ist gegeben.</p> <p>Der Landschaftsplan Welver steht der Planung nicht entgegen.</p>	<p><u>Grundsätzliche Anmerkung:</u></p> <p><u>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</u></p> <p>Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rübenkamp" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung eines Bereiches geschaffen, das bereits im ursprünglichen Bebauungsplan als "nicht überbaubare Grundstücksfläche" ohne jegliche Vorgaben zum Schutz des Baches oder der Grünlandbereiche festgesetzt war.</p> <p>Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ist auf das für das Vorhaben notwendige Maß reduziert worden. Zudem wurden Festsetzungen zum Schutz des Baches und der angrenzenden Vegetation getroffen.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Schutzgebiete / Landschaftsplan:</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	<p><u>Vermeidungs- und Minimierungsgebot:</u></p> <p>Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 4 ff. LG NW zu bewerten.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).</p> <p>Im Geltungsbereich des eigentlichen Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung, wie eine Pufferzone zum Bach gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffen. Es ist zu prüfen, inwieweit der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes noch festgesetzt werden kann. Hier ist auch ein Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit vorzusehen, insbesondere da die als gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzte Pufferfläche direkt an die überbaubare Fläche angrenzt.</p> <p>Es sollte in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.“</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt die Notwendigkeit 1.194 Punkte Biotopwertpunkte auszugleichen. Dieser Ausgleich ist durch Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück 171 in der Gemarkung Klotingen, geplant. Hier besteht ein durch § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4313-0236 Seggenried). Dieses ist im Landschaftsplan mit der Nr. C4.15 geschützt. Dieses hochstaudenreiche Kleinseggenried soll zum Zurückdrängen von Hochstauden jährlich ab Mitte Juli gemäht werden. Weiterhin ist die Beseitigung von Büschen und Bäumen geplant. In einigen Jahren kann in Absprache mit der Landschaftsbehörde eine Mahd im Abstand von ca. 3 Jahren ab Mitte Juli erfolgen. Durch die Pflege werden insgesamt 5.000 Biotopwertpunkte anerkannt. Die Einrichtung eines Ökokontos für die Gemeinde Welver wird ausdrücklich mitgetragen.</p>	<p><u>Vermeidungs- und Minimierungsgebot:</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Zwischen der überbaubaren Fläche und der nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" besteht ein Abstand von 1,0 m.</p> <p>Derzeit sind keine Gehölzbestände im Plangebiet vorhanden. Wie auch der Bericht zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausführt, stellt sich das Plangebiet als reine Mähwiese dar.</p> <p>Zum Schutz der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände wird der genannte Hinweis in die Begründung eingearbeitet.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.</p> <p>Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Bebauung im Ortsteil Dorfwelver zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) für erforderlich. Die Baufeldräumung, Fällarbeiten und der Baubeginn dürfen zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden. Vom 1. März bis zum 30. September sind Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchzuführen.</p> <p>Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.</p>	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die im Bericht zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführten Hinweise zur Baufeldräumung, Baumfällarbeiten etc. sind bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens in die Hinweise des Bebauungsplanes eingearbeitet worden.</p> <p>Abstimmungsergebnis zu lfd.-Nr. 8: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: <u>einstimmig</u> Rat: _____</p>

Lfd. Nr.	Eingegangene Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg (Auszug):</p> <p>Im vorliegenden Bereich können auch noch andere Netzbetreiber tätig sein. Bitte informieren Sie sich evtl. bei der Gemeinde, wer im Gemeindegebiet noch Leitungen betreiben kann.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die möglicherweise von der Planung betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (s. Übersicht auf den Seiten 3 und 4).</p> <p>Abstimmungsergebnis zu lfd.-Nr. 17: GPNU: <u>einstimmig</u> HFA: <u>einstimmig</u> Rat: _____</p>

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-06/01	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.12.2016

Bürgermeister	<i>Schulz 04.01.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Ja 04.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>03/01.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>30.12.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	05.10.16	beschlussunfähig			
GPNU	8	oef	18.01.17	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>08.02.17</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>PAT</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winkelweg“, Ortsteil Dinker
hier: Antrag vom 29.08.2016**

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2016:

Siehe beigefügten Antrag vom 29.08.2016!

Das in Rede stehende Flurstück 265 (Flurstraße 3a) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winkelweg“. Der seit dem 20.09.1967 rechtskräftige Plan trifft u.a. die textliche Festsetzung, dass *Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig sind, wenn sie einen Mindestabstand von 6,0 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie einhalten*. Die Planung des Antragstellers, im Vorgarten ein Carport zu errichten, steht dieser Festsetzung somit entgegen, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes begehrt wird.

Hier ist die Frage zu erörtern, ob sich aus ortsgestalterischen Gründen auch heute noch die Notwendigkeit einer solchen Festsetzung ergibt. Auch unter Berücksichtigung der veränderten Motorisierung der Bevölkerung seit der Rechtskraft des Bebauungsplanes hat sich ein zusätzlicher Bedarf an überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ergeben. Bei der jüngeren Bauleitplanung werden gleichartige Festsetzungen grundsätzlich nicht mehr getroffen; so ist auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Flurstraße“ die Errichtung von Garagen und Carports nicht näher geregelt und somit grundsätzlich unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen überall auf dem Grundstück zulässig.

Ungeachtet von Festsetzungen in Bebauungsplänen gilt ohnehin die Bestimmung der Sonderbauverordnung für Zu- und Abfahrten zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen, wonach mindestens 3 m Länge vorhanden sein müssen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Sofern die Beratung im Ausschuss keine Notwendigkeit für die Erhaltung der Festsetzung im Bebauungsplan ergibt, ergeht folgender Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Winkelweg“, Ortsteil Dinker, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Die textliche Festsetzung

„Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig sind, wenn sie einen Mindestabstand von 6,0 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie einhalten.“

wird ersatzlos gestrichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-30-01 / 39	Sachbearbeiter/in: Datum:	Frau Fuest 28.12.2016

Bürgermeister	<i>Schwe 12.01.17</i>	Allg. Vertreter	<i>12.01.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>12/01.12</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	24.01.2017	<i>mit Mehrheit</i>	8	1	1
<i>HGA</i>	9	<i>oef</i>	<i>08.02.17</i>	<i>mit Mehrheit</i>	9	1	1
<i>RAT</i>	10	<i>oef</i>	<i>22.02.17</i>				

Sperrung bzw. Nutzungseinschränkung der Straßenbrücke über den Amper Bach im Ortsteil Schwefe – Bauwerks-Nr.: 4414 W 02

Sachdarstellung zur Sitzung am : 24.01.2017

In dem Zeitraum vom 12.02.2015 bis 25.02.2015 hat das Ingenieurbüro Sander GmbH die Brückenhauptprüfung im Gemeindegebiet durchgeführt. Der bauliche Zustand der o.a. Straßenbrücke über den Amper Bach wies dabei erhebliche Mängel auf, die eine statische Nachrechnung zur Bestimmung der Verkehrslast erforderlich machte. Die statische Nachrechnung ergab eine Einstufung für die Brückenklasse 16, das bedeutet max. 16 t.

Unter Berücksichtigung des aktuellen baulichen Zustandes des Brückenbauwerkes hat die Gemeinde Welper als Baulastträger sowohl des Weges (Oelmühlenweg), als auch des Bauwerkes zu entscheiden, ob eine Vollsperrung der Strecke erfolgen soll oder eine Gewichtseinschränkung ausreicht. Hier muss man berücksichtigen, dass bei einer Gewichtseinschränkung mit zahlreichen Verstößen zu rechnen ist, zumal eine ständige Kontrolle nur schwer durchzuführen ist. Bei einer Vollsperrung des Weges muss man beachten, dass beidseitig des Bauwerkes Anlieger zu ihren Grundstücken gelangen müssen.

Aus diesem Grund wurde der Kreis Soest gebeten, im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins eine geänderte Verkehrsführung im Ortsteil Schwefe für den Fall einer möglichen Sperrung dieser Straßenbrücke straßenverkehrsrechtlich zu beurteilen.

Sofern sich die Gemeinde Welper für eine Vollsperrung entscheidet, schlug der Kreis Soest die Regelung vor, im Einfahrtsbereich des Weges sowohl von der Kreisstraße 13 (Wohlmeine) als auch von der Kreisstraße 7 (Paradieser Weg) aus die Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) aufzustellen. Dazu sollen jeweils die Zusatzzeichen „Keine Wendemöglichkeit“ und „Radverkehr möglich“ aufgestellt werden. Baulich bedarf es dabei einer Absperrung im Bereich des Bauwerks zum Beispiel durch Poller, die ein Befahren von Radfahrern ermöglicht.

Abschließend wies der Kreis Soest ausdrücklich darauf hin, dass eine Sperrung des Oelmühlenweges ausschließlich baulich begründet ist und aus verkehrsrechtlichen Gründen hierzu keine Veranlassung besteht. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Welver als Baulastträger auch eine Sanierung oder einen Neubau der Brücke anstreben muss.

Der Kreis Soest erwartet nunmehr von Seiten der Gemeinde Welver eine verbindliche Aussage, ob und zu welchem Zeitpunkt die Vollsperrung vollzogen wird und ob der Vorschlag zur Art der Sperrung auch von der Gemeinde Welver mitgetragen wird oder andere Alternativen berücksichtigt werden sollen.

Aufgrund der Tatsache, dass für die Sanierung bzw. den Neubau dieser Straßenbrücke im Jahr 2017 keine Haushaltsmittel eingestellt sind, sollte die Gemeinde Welver eine Gewichtseinschränkung durch eine „16 t – Beschilderung“ sicherstellen. Des Weiteren sollte eine engmaschige Kontrolle des Bauwerks durch den Bauhof der Gemeinde Welver erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Straße „Oelmühlenweg“ von beiden Einfahrtsbereichen mit einer „16 t-Beschilderung“ einzuschränken und den Bauhof der Gemeinde Welver mit einer regelmäßigen Kontrolle der baulichen Anlage hinsichtlich ihres baulichen Zustandes zu beauftragen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 24.01.2017:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen,
1 Nein-Stimme und
1 Enthaltung,

die Straße „Oelmühlenweg“ von beiden Einfahrtsbereichen mit einer „16 t-Beschilderung“ einzuschränken und den Bauhof der Gemeinde Welver mit einer regelmäßigen Kontrolle der baulichen Anlage hinsichtlich ihres baulichen Zustandes zu beauftragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Az.: 66-23-01/36	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 26.01.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>26/01.17 Hückelheim</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Hückelheim 26.01.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	08.02.2017	<i>einstimmig</i>			
RAT	11	oef	<i>22.02.17</i>				

Sanierung der Regenwasserkanalisation Eichenstraße im Zentralort Welver

hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 19.01.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.02.2017:

- Siehe beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 19.01.2017! -

Mit einem einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt wurde mit Datum vom 19.01.2017 der beigefügte Dringlichkeitsbeschluss gefasst.

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. Die Ausschreibung wird derzeit beschränkt durchgeführt und es wird davon ausgegangen, dass das geprüfte Ausschreibungsergebnis erst am Tage der Ratssitzung am 22.02.2016 vorgelegt werden kann. Dazu ergeht dann eine Tischvorlage im nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Dringlichkeitsbeschluss vom 19.01.2017 zu genehmigen.

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister
Fachbereich 3

Welper, den 19.01.2017

Sanierung der Regenwasserkanalisation Eichenstraße im Zentralort Welper

hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Genehmigung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Baumaßnahme

Die Ableitung der Regenwasserkanalisation der Eichenstraße verläuft direkt über die Grundstücke Birkenstraße 42 und Eichenstraße 3. Die Anbindung an den Kanal in der Birkenstraße ist offensichtlich aus bautechnischen Gründen seinerzeit nicht erfolgt obwohl eine Anschlussleitung vorhanden ist (Anlage 1).

Der Regenwasserkanal hat im Bereich der Eichenstraße einen Durchmesser von DN 300. Im Bereich der Privatgrundstücke wurde er auf DN 200 reduziert. An der Grundstücksgrenze der Besitzung Birkenstraße 42 ist dieser Kanal an die vorh. Grundstücksanschlussleitung DN 150 für Regenwasser angeschlossen worden. Eine ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung ist unter den v. g. Umständen für die sieben angeschlossenen Grundstücke nicht möglich.

Im Ergebnis kommt es regelmäßig zu Überflutungen auf dem Grundstück Birkenstraße 42. Die jetzige Situation entspricht nicht den a.a.R.d.T. und stellt einen abwasserwirtschaftlichen Missstand dar.

Nach Prüfung der Grundbuchblätter ist zudem für den Betrieb des Regenwasserkanals auf den v. g. Grundstücken kein Leitungsrecht eingetragen. Insoweit besteht hier aus technischen und rechtlichen Gründen Handlungsbedarf.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,00 € für die Neuverlegung der betroffenen Kanalhaltung vorgesehen, siehe hierzu beigefügte Ausführungsplanung (Anlage 2).

Gemäß der durchgeführten Kostenberechnung für diese Ausführungsplanung liegen die geschätzten reinen Baukosten in einer Höhe von ca. 60.000 €. Hierbei sind die Ingenieurkosten für Planung und Ausführung der Maßnahme sowie die Kosten für die Umlegung der Wasserleitung und sonstige Kosten (z.B. für die Baugrunduntersuchung, für Grenzanzeigen etc.) noch nicht berücksichtigt.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Welper, § 4, Punkt 1.2, Satz e), sind dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt „GPNU“ im Rahmen seiner beratenden Zuständigkeit die Planungen von Abwasseranlagen (Kanalisationen) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Anschluss daran ist dem Rat die Ausführungsplanung samt Empfehlung des Fachausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Der „GPNU“ hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 folgenden zweigeteilten Beschluss gefasst:

- 1. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt, empfiehlt dem Rat die Ausführungsplanung der vorgestellten Kanalbaumaßnahme zur Durchführung zu beschließen.*
- 2. Der Ausschuss empfiehlt eine unmittelbare Beschlussfassung durch den Rat im Rahmen einer Dringlichen Entscheidung damit die Ausschreibung zeitnah erfolgen und in der nächsten Sitzung des Rates am 22.02.2017 über die vorangegangene Dringliche Entscheidung sowie die Vergabe der Bauarbeiten entschieden werden kann.*

Die nächste ordentliche Ratssitzung ist auf den 22.02.2017 terminiert. Insoweit besteht bis zur möglichen abschließenden Entscheidung durch den Rat ein Zeitfenster von vier Wochen. Für dieses Zeitfenster kann die Verwaltung in v. g. Angelegenheit ohne einen Beschluss des Rates nicht weiter tätig werden. Aufgrund der klaren Sachlage und einfachen Struktur der Baumaßnahme sowie der andauernden latenten Gefahr von Überflutungen im Bereich der Besitzung „Birkenstraße 42“ schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Empfehlung des GPNU folgt im Rahmen einer Dringlichen Entscheidung über die Genehmigung der Ausführungsplanung entscheidet und die Verwaltung beauftragt die Ausschreibung der Bauarbeiten durchzuführen. In der ordentlichen Sitzung des Rates am 22.02.2017 kann dann die erforderliche Beschlussfassung über den Dringlichkeitsbeschluss erfolgen. Des Weiteren kann dann die Verwaltung dann das Ergebnis der durchgeführten Ausschreibung samt Vergabevorschlag zur Beschlussfassung der Auftragsvergabe vorstellen.

Aufgrund der dargestellten Dringlichkeit der v. g. Angelegenheit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHBESCHLUSS

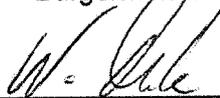
als „Umlaufbeschluss“ gefasst:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die vorgestellte Ausführungsplanung zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Eichenstraße zur Durchführung. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderliche Ausschreibung durchzuführen und das Ergebnis der Ausschreibung dem Rat in seiner Sitzung am 22.02.2017 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

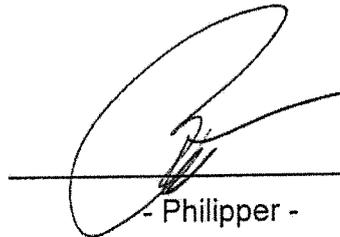
Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.



- Schumacher -
Bürgermeister



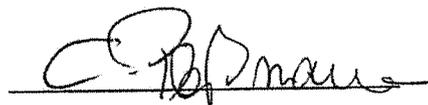
- Daube -
Fraktionsvorsitzender der CDU



- Philipper -
Fraktionsvorsitzender Welper 21



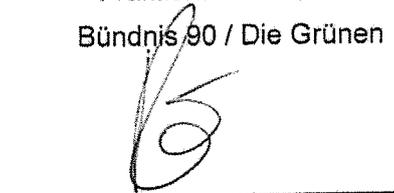
- Wagener -
Fraktionsvorsitzender der SPD



- Plassmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen



- Korn -
Fraktionsvorsitzende der FDP



- Römer -
Fraktionsvorsitzender der BG

Birkenstraße

DN 300 B

DN 250 PVCU - 48,55 - 6,00‰

Asphalt

Asphalt

Beet

Beet

Beet

Beet

DN 250 PVCU - 61,97 - 4,52‰

DN 300 B - 10,07 - 4,97‰

Asphalt

Beet

Beet

Beet

Beet

KS 70,55

7215570
KD 72,10
KS 70,55

7215560
KD 72,08
KS 70,60

Bezugshöhe

40

227

554

231

19

153

42

199

200

202

1

7215651
KD 72,24
KS 70,68

7210370
KD 72,16
KS 69,98

7210350
KD 72,08
KS 69,77

7215570
KD 72,10
KS 70,55

7215560
KD 72,08
KS 70,60

7210360
KD 72,41
KS 70,23

721560
KD 72,43
KS 71,04

195

1154

197

511

193

3

5

7

2

1154

197

195

193

511

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

195

1154

197

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 31.01.2017	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	31.01.17 <i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 31.01.17

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	12	oef	22.02.17				

Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.02.2017:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2017!

Beschlussvorschlag:

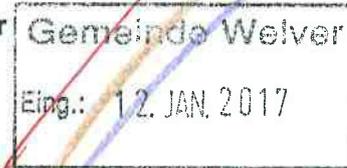
Vorbehaltlich der im Antrag angekündigten weiteren Antragstellung und Begründung sowie der Beratung im Rat ergeht verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt kein Beschlussvorschlag.

**SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper**

Welper, den 11.01.2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schuhmacher
Am Markt 4

59514 Welper



Betr.:

**Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur
nächsten Sitzung des Rates und des Ausschusses für
Gemeindeentwicklung sowie darauf folgenden Sitzungen des HFA und
des Rates**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Ratsfraktion der SPD beantragt unter Bezugnahme auf die Beratungen
zum Haushalt 2017 und die dort gefassten Beschlüsse die Aufnahme
folgenden Punktes in die Tagesordnung der o.a. Gremien.

Städtebauliches Entwicklungskonzept

In der Sache wird beantragt:

Die Gemeinde Welper stellt ein

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

für den Bereich des neuen Bahnhofpunktes und den gesamten Bereich, der
durch die Straßen "Ladestraße , Am Markt, Reiherstraße und Im Hagen"
begrenzt wird, sowie des gewerblich genutzten Bereichs der Werler Straße
unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden
Bürgerinnen und Bürger, heimischer Gewerbetreibender, Unternehmen und
Dienstleister. ***Der Bereich des Raiffeisengeländes ist alternativ sowohl mit***

einer Bebauung durch einen Discountmarkt als auch mit altengerechten Wohnungen in diesen Prozess einzubeziehen und zu planen.

Der Planungsprozess vollzieht sich in folgenden Schritten bzw. Phasen:

- 1.) Durchführung von Versammlungen zur Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 GO NRW,
- 2.) Klärung der Fördervoraussetzungen eines solchen Konzeptes,
- 3.) Erarbeitung der Konzeptgrundlagen
- 4.) Vergabe eines förderfähigen Planungsauftrages für ein städtebauliches Entwicklungskonzept
- 5.) Erarbeitung des Konzeptes in einem transparenten Beteiligungs- und Willensbildungsprozess
- 6.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsmitte und Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der gefundenen Konzeption

Begründung:

Ein umfassendes verbrauchernahes Einzelhandelsangebot in Welper über das Ende des nächsten Jahrzehnts hinaus konnte aufgrund der Initiative der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit der Ansiedlung der Fa. Rossmann in der Straße „Am Markt“ und dem realisierten Neubau der Fa. ALDI und dem bereits begonnen Umbau zur Erweiterung des EDEKA – Marktes an der Ladestraße erreicht werden.

Diese positive Entwicklung des Zentrums, insbesondere aber deren Verwirklichung entspricht auch den Wünschen der Bevölkerung in der Gemeinde. Die Ansiedlung eines Drogerie - Marktes wird nicht nur das Bild, sondern vor allem die Funktion der Straße „ Am Markt“ positiv verändern. Deshalb muss das Augenmerk auf die Ansiedlung von Gewerbe und Kleingewerbe in diesem Bereich und eine entsprechende Gestaltung des Bereichs gerichtet werden.

Die erwarteten Veränderungen bei ALDI und EDEKA an der Ladestraße können diesen Prozess nur stärken. Sofern die Verlagerung des Penny- Marktes auf das Raiffeisengelände aus planerischen oder sonstigen Gründen scheitert, muss für diesen Bereich eine Alternative entwickelt werden. Diese kann angesichts des für Welper bekannten Bedarfes in altengerechten, barrierefreien Wohneinheiten bestehen.

Für diesen Fall kann die Erweiterung von Penny auf dem bestehenden Gelände mit verbesserter Verkehrsführung auf der Werler die Straße (z.B.: Linksabbiegerspur aus Richtung Ortsmitte) vorgesehen werden, die zudem der Bevölkerung aus Meyerich, Flerke und Scheidungen eine gute Chance der Nahversorgung bietet.

Allein schon die Dezember 2015 bekannt gewordenen Absichten örtlich tätiger bzw. ansässiger Gewerbetreibender, Unternehmen und Dienstleistungsbetriebe verlangt eine sorgfältige Analyse des Entwicklungspotentials der Straße „Am Markt“ und des gesamten oben beschriebenen Bereichs. Vor allem sind die Auswirkungen künftiger Entwicklungen auf die Lebensqualität der bereits jetzt dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zu prüfen.

Besonderes Augenmerk verdient das Umfeld des künftigen Bahnhaltelpunktes Welper mit Außenbahnsteigen. Daher sind in diesem Bereich die für einen Bahnhaltelpunkt sinnvollen und notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Fahrradabstellplätze, Fahrradwache usw.) vorzusehen, die von der Straße „Am Markt“ und der „Ladestraße“ gut erreichbar sein müssen.

Vorrangig verlangt die gegenwärtige Situation ein

integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept,

um das Wohnumfeld in Verbindung mit dem neu gestalteten Bahnhof und dessen Erfordernissen (Zugang, Parkplätze, Fahrradparkplatz) insgesamt zu gestalten. Dieses Konzept darf insbesondere auch die durch den veränderten Bahnhofszugang bedingte Zunahme des Verkehrs in dem gesamten oben genannten Bereich, nicht unberücksichtigt lassen.

Deshalb sollen Antrag, Diskussion und Beschlussfassung einen umfassenden Prozess einleiten, der die Bürgerschaft in die Planung einbezieht und ihr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

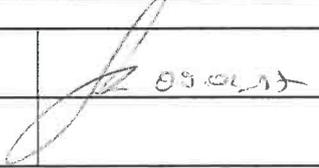
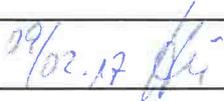
Die weitere Antragstellung und Begründung erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 09.02.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	29/02.17 	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	22.02.17				

Gewerbegebiet Scheidungen - Aufstellung von Bebauungsplänen und Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.02.2017:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2017!

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Scheidungen“ einschließlich des Flächennutzungsplanes (FNP) zu ändern und die Verwaltung des Weiteren beauftragt, Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes zu prüfen. Mit dem Änderungsverfahren sollen für Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes, die bereits jetzt schon gewerblich genutzt werden, jedoch noch nicht als solche im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, Planungssicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses fand am 20.05.2015 ein Behördengespräch bei der Regionalplanungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg statt. Das Ergebnis des Gespräches wurde seitens der Bezirksregierung durch die Verfügung vom 27.05.2015 zusammengefasst. Die Fraktionsvorsitzenden wurden per E-Mail vom 05.06.2015 entsprechend über das Ergebnis informiert. Im Wesentlichen sieht die Bezirksregierung die Planungsabsichten positiv. Bei einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes in der Größenordnung von ca. 5 ha folgt keine Anrechnung auf den Gewerbeflächenbedarf (für Welver nur 3 ha). Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen wäre in einer Größenordnung von 3 – 6 ha vorstellbar, allerdings nur bei gleichzeitiger Rücknahme der derzeit im FNP dargestellten Gewerbefläche am östlichen Rand des Zentralortes Welver, Ecke Ostbusch / Pferdekamp. Somit hat der Rat am 30.09.2015 den Beschluss gefasst, für die Fläche, die in westlicher Richtung an die Straße „Am Bierbäumchen“ angrenzt, in einer für Gewerbegrundstücke noch festzulegenden Bautiefe einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen und in einem Parallelverfahren eine Änderung des FNP für die gesamte Fläche zwischen der L 669, der Straße „Am Bierbäumchen“ und dem Radweg mit der Ausweisung als Gewerbefläche einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen (Begrünung usw.) einzuleiten.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurden im Haushalt 2016 nur Planungskosten für das anstehende Änderungsverfahren eingestellt, die zu dem Zeitpunkt mit ca. 21.000 € ab-

geschätzt wurden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse mit einem Städteplaner sollten dann auch zur Erweiterungsplanung führen. Da in 2016 jedoch lange Zeit nicht absehbar war, wann mit einer Genehmigung des Haushaltes gerechnet werden konnte, wurden die Arbeiten erst im September 2016 fortgesetzt. Insbesondere die Angebotseinholung gestaltete sich allerdings schwieriger als gedacht, da mehrere angefragte Planungsbüros momentan vollständig ausgelastet sind. Durch eine Ergänzung des Haushaltsansatzes um 2.000 € für das Haushaltsjahr 2017 stehen nunmehr mit dem Ansatz aus 2016 als Restübertragung insgesamt 23.000 € zur Verfügung.

Es liegen mittlerweile von vier angefragten Büros zwei Angebote vor, bei zwei Büros fehlte hingegen das Interesse an einer Angebotsabgabe. Im Ergebnis zeigt sich folgendes Bild:

- Für einen Planungsauftrag zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes einschl. der dafür notwendigen FNP-Änderung stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Für einen späteren Planungsauftrag über die planungsrechtliche Erweiterung des Gewerbeparks werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 35.000 € zzgl. Gutachterkosten bis zu ca. 15.000 € einzuplanen sein.
- Für eine gleichzeitige Durchführung der Planänderung und der planungsrechtlichen Erweiterung werden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 45.000 € zzgl. Gutachterkosten bis zu ca. 15.000 € benötigt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sich bei der Erteilung des Planungsauftrages zunächst nur auf die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zu konzentrieren. Durch Erweiterungsabsichten von Gewerbetreibenden und den geplanten Wiederaufbau einer Gewerbehalle nach einem Totalverlust, der durch Brand verursacht wurde, besteht nun ein entsprechender Zeitdruck. Im Hinblick auf eine planungsrechtliche Erweiterung fehlen momentan die notwendigen Haushaltsmittel.

Eine Auftragserteilung bis 50.000 € liegt nach vorangegangener Beschlussfassung im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, so dass hierzu kein weiterer Beschluss erforderlich ist. Sofern also kein anderer Beschluss gefasst wird, erfolgt umgehend eine Auftragserteilung zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Auftragserteilung ist nach Einschätzung der Verwaltung auch innerhalb der vorläufigen Haushaltsführung möglich, da es sich um eine bereits begonnene Maßnahme handelt.

Beschlussvorschlag:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist kein Beschluss erforderlich.

SPD-Fraktion

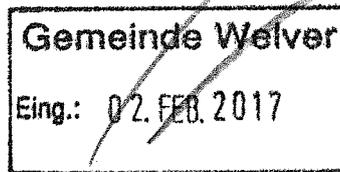
im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 01.02.2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Gewerbeentwicklung in Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion hat zu dieser Thematik zunächst am 18.02.2015 und sodann am 14.08.2015 Anträge bezüglich der der Planung und Entwicklung von Gewerbeflächen im Gewerbepark Scheindingen durch

**Aufstellung von Bebauungsplänen und zur
Prüfung von Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen**

gestellt.

Der Rat hat nach dem Fachausschuss dem Antrag vom 18.02.2015 zugestimmt und klare Aufträge an den Bürgermeister erteilt. Dem zweiten Antrag stimmte der GPNU am 02.09.2015 und empfahl dem Rat die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für die Fläche, die in westlicher Richtung an die Straße „Am Bierbäumchen“ angrenzt in einer für Gewerbegrundstücke noch festzulegenden Bautiefe.

Bislang sind weitere Aktivitäten Ihrerseits nicht erkennbar geworden, obwohl hier dringlichster Handlungsbedarf besteht.

Zwischenzeitlich sind uns mindestens zwei krasse Fälle mangelnder Unterstützung örtlich (noch) ansässiger Gewerbetreibender bekannt geworden. Bei dem einen ist eine Baugenehmigung bezüglich des o.a. Gebietes wegen fehlender Planungsreife abschlägig beschieden worden; in dem anderen Fall steht die Umsiedlung eines Betriebes von Welver in eine angrenzende Kommune mit optimaler Wirtschaftsförderung in Kürze bevor oder ist schon erfolgt.

Wegen der Dringlichkeit wird daher beantragt, daher diesen Punkt jeweils in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung und des GPNU aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 08.02.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Rob. 9/2.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>14</i>	oef	22.02.2017				

Umbesetzung von Ausschüssen

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.02.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2017 -

Mit Schreiben vom 06.02.2017 beantragt die FDP- Fraktion die Umbesetzung der Ausschüsse.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen“ ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein **einstimmiger Beschluss** zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst,

Die FDP-Fraktion beantragt die Umbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau und Feuerwehr wie folgt:

	<u>Ordentliches Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter/in:</u>
Haupt- und Finanzausschuss	bisher Heiko Kosche neu: Monika Korn	Monika Korn Heiko Kosche
Ausschuss für Bau und Feuerwehr	bisher Monika Korn neu Heiko Kosche	

Beschlussvorschlag

Auf Antrag der FDP-Fraktion beschließt der Rat die Umbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau und Feuerwehr wie folgt:

Ordentliches Mitglied:Stellvertreter/in:**Haupt- und Finanzausschuss**

bisher: Heiko Kosche
neu: Monika Korn

Monika Korn
Heiko Kosche

**Ausschuss für
Bau und Feuerwehr**

bisher: Monika Korn
neu: Heiko Kosche

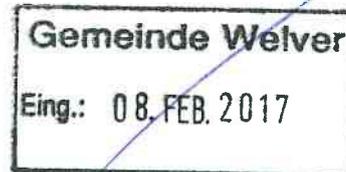
FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welper
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welper
monika.korn@online.de



Welper, 06. Februar 2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welper



Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

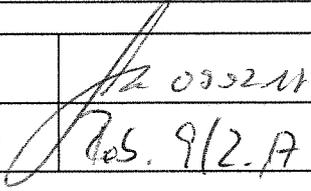
die FDP-Fraktion beantragt zur nächsten Sitzung des Rates folgende Umbesetzung von Ausschüssen:

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
Haupt- und Finanz- ausschuss	bisher Heiko Kosche neu Monika Korn	Monika Korn Heiko Kosche
Ausschuss für Bau und Feuerwehr	bisher Monika Korn neu Heiko Kosche	

Mit freundlichen Grüßen

Monika Korn

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 09.02.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 09.02.17
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	15	oef	22.02.2017				

Umbesetzung von Ausschüssen

hier: Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 08.02.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.02.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 08.02.2017 -

Mit Schreiben vom 08.02.2017 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion die Umbesetzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen“ ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein **einstimmiger Beschluss** zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst,

Die Bündnis 90/Die Grünen -Fraktion beantragt die Umbesetzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales wie folgt:

Ordentliches Mitglied:

bisher Cornelia Plaßmann

neu: Johannes Kimmel-Groß (s.B.)

Stellvertreter/in:

Johannes Kimmel-Groß (s.B.)
 Petra Maras (s.B.)

Cornelia Plaßmann
 Petra Maras (s.B.)

Beschlussvorschlag

Auf Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beschließt der Rat die **Umbesetzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales** wie folgt:

Ordentliches Mitglied:**bisher:** Cornelia Plaßmann**neu:** Johannes Kimmel-Groß (s.B.)**Stellvertreter/in:**Johannes Kimmel-Groß (s.B.)
Petra Maras (s.B.)Cornelia Plaßmann
Petra Maras (s.B.)



**GRÜNE FRAKTION
Im RAT der Gemeinde WELVER**

Cornelia Plaßmann

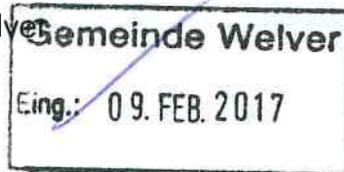
Fraktionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welver – Borgeln
Tel.: 02921/81573
e-mail: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter

Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewerstr. 7
59514 Welver - Illingen
Tel.: 02384/2131
e-mail: mh.lutter@web.de

Welver, 8. Februar 2017

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver



Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO
NRW

**Antrag der Grünen auf Umbesetzung
im GBKS-Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen.

- **Umbesetzung im Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales**

Umsetzungswunsch:

Im Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales sind bislang

- Mitglied Cornelia Plaßmann (Ratsmitglied)
- Vertreter Johannes Kimmel-Groß (sachkundiger Bürger)
- Petra Maras (sachkundige Bürgerin)

Wir beantragen folgende Änderung:

- Mitglied **Johannes Kimmel-Groß** (sachkundiger Bürger)
- Vertreterinnen **Cornelia Plaßmann** (Ratsmitglied)
- **Petra Maras** (sachkundige Bürgerin)

Mit freundlichem Gruß

Cornelia Plaßmann
- Fraktionsvorsitzende -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
Bereich: 1.2 Finanzen Az.: EÜ 2016-2017	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 07.02.2017	

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>09.02.17</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Poc. 9/2/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>16</i>	oef	22.02.2017				

Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.02.2017:

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorzulegen. Durch die Übertragungen verändern sich der Ergebnisplan und der Finanzplan des Folgejahres.

Investitionen

Investive Auszahlungsermächtigungen können übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich u. a., weil der Ermächtigungsbeschluss bzw. die tatsächliche Beauftragung und die Durchführung bzw. Bezahlung der Investitionen oder konsumtiven Maßnahme zeitlich auseinanderfallen. Für die vorgesehenen Maßnahmen werden die in der Anlage aufgeführten Mittel vom Haushaltsjahr 2016 nach 2017 übertragen.

Die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde in Abstimmung mit den Fachbereichen erstellt. Die jeweiligen Fachbereiche teilten mit, welche Mittel vom Haushaltsjahr 2016 nach 2017 übertragen werden müssen und welche Mittel nicht mehr benötigt werden. Ist keine Mittelübertragung vom Haushaltsjahr 2016 nach 2017 notwendig, ist die jeweilige Maßnahme zum Ende des Haushaltsjahres 2016 zu beenden. Eine Mittelübertragung vom Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2017 ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt den Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaus-
haltsverordnung (GemHVO) vom Haushaltsjahr 2016 nach 2017 zu.

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO vom Haushaltsjahr 2016 nach 2017

Mittelbindung	Aufwendungen	Konto	Produkt	Aufwand	Auszahlung
6500541	Umsetzung nach SüwV (aus Erm.Übertr. 15/16)	001110	5211	15.000 €	15.000 €
6500554	Einleitungserlaubnisse BGM-Kanäle (aus Erm.Übertr. 15/16)	001112	5211	15.000 €	15.000 €
6500613	ZAP Scheidingen (aus Erm.Übertr. 15/16)	001110	5211	65.700 €	65.700 €
6500718	Bodenbelag Klasse GS Welver (aus Erm.Übertr. 15/16)	521100	0312	3.500 €	3.500 €
6500732	Ern. Heizung KITA Scheidingen (aus Erm.Übertr. 15/16)	521100	0610	12.000 €	12.000 €
6500733	Steinpflaster KITA Scheidingen (aus Erm.Übertr. 15/16)	521100	0610	1.500 €	1.500 €
6500735	Malerarbeiten KITA Lindenstraße (MN 2016)	521100	0610	1.000 €	1.000 €
6500813	Erneuerung Wasserleitung Wohnheim Eilmsen (lt. Ratsbeschluss 14.12.16)	005211	0530	33.400 €	33.400 €
6500814	Straßenleuchte Merschstraße	012100	5211	2.699 €	2.699 €
6500820	Straßenleuchte Kellerstraße	001210	5211	4.500 €	4.500 €
6500826	ZAP Welver N+S (aus Erm.Übertr. 15/16)	001110	5211	135.000 €	135.000 €
6500827	Pflasterarbeiten im Außenbereich (MN 2016)	521100	0312	2.000 €	2.000 €
6500828	Brandschutztüren (MN 2016)	521100	0312	25.000 €	25.000 €
6500829	Bodenbelag erneuern GS Borgeln (MN 2016)	521100	0310	7.600 €	7.600 €
6500830	Erneuerung Spielgeräte Außenbereich KG Scheidingen (MN 2016)	521100	0610	1.600 €	1.600 €
6500831	Bodenbelag erneuern KITA Lindenstraße (MN 2016)	521100	0610	4.000 €	4.000 €
6500832	Beleuchtung mit Abhangdecken (MN 2016)	521100	0170	10.000 €	10.000 €
6500833	Kanalbefahrung nach Süw-Kan Flerke (MN 2016)	001110	5211	29.000 €	29.000 €
6500834	Erweiterung Gewerbegebiet Scheidingen (MN 2016)	543199	0910	21.000 €	21.000 €
6500835	Städtebauliche Entwicklung Bahnhofsumfeld (2016)	521100	0910	10.000 €	10.000 €
6500836	Beratung für Neuabschlüsse Konzessionsverträge (lt. Ratsbeschluss 28.09.16)	543109	0160	25.000 €	25.000 €
6500846	Rechtsstreitigkeiten 2016 *) s. beigefügte Erläuterung	543109	0160	20.000 €	20.000 €
6500860	Bodenbelag Klasse GS Welver (MN 2016)	521100	0312	3.500 €	3.500 €
6500861	Malerarbeiten (MN 2016)	521100	0312	1.000 €	1.000 €
6500862	Schulmobilar GS Welver (MN 2016)	571119	0312	2.000 €	2.000 €
6500863	Malerarbeiten GS Borgeln (MN 2016)	521100	0310	1.000 €	1.000 €
6500864	Malerarbeiten KG Scheidingen (MN 2016)	521100	0610	1.000 €	1.000 €
Summe				452.999 €	452.999 €

Mittelbindung	Investitionen	Konto	Produkt	Investition	Auszahlung
6500555	RW-Kanalisation OD Schwefe (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1112005	1.000 €	1.000 €
6500674	Neubau FWGH Dinker (aus Erm.Übertr. 15/16)	091101	IV-0220002	239.000 €	239.000 €
6500679	Kanal Borgeln Bahnkreuzung (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1110014	5.000 €	5.000 €
6500684	RW-Kanalisation OD Schwefe (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1112005	5.000 €	5.000 €
6500758	FW- Atemschutzausrüstung (aus Erm.Übertr. 15/16)	081100	IV-0220000	160.000 €	160.000 €
6500759	FW Funkhalterungen (aus Erm.Übertr. 15/16)	000711	IV-0220000	25.000 €	25.000 €
6500760	Lautsprecher FW-Fahrzeuge (aus Erm.Übertr. 15/16)	000711	IV-0220000	1.000 €	1.000 €
6500768	FW Digitalfunkgeräte (aus Erm.Übertr. 15/16/Ratsbeschluss 26.10.16)	000811	IV-0220000	100.000 €	100.000 €
6500772	Fernüberw. PW Buchenstraße + Westholz (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1110015	12.000 €	12.000 €
6500773	DRL-SW Sägemühlenweg 11 (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1110015	19.000 €	19.000 €
6500775	DRL-SW Bördestraße 25, 27, 29a (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1111017	40.000 €	40.000 €
6500776	DRL-SW Dornenkamp 5 (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1111018	15.000 €	15.000 €
6500777	RKB RÜB Dinker (aus Erm.Übertr. 15/16)	091102	IV-1112007	35.000 €	35.000 €
6500801	Umbau Hauptschule zur Flüchtlingsunterkunft (MN 2016)	091101	IV-0530001	320.000 €	320.000 €
6500803	Sanierung RW-Kanal Eichenstraße Welver (MN 2016)	091102	IV-1112008	100.000 €	100.000 €
6500805	Neubau FWGH Dinker (MN 2016)	091101	IV-0220002	410.000 €	410.000 €
6500807	Verlängerung Kanalisation FWGH Dinker (Ratsbeschluss 26.10.16)	091102	IV-1110020	31.000 €	31.000 €
6500815	Ersatzanschaffung für MB Sprinter(MN 2016)	071100	IV-0125000	40.000 €	40.000 €
6500816	Ersatzanschaffung 7,5 to. LKW (MN 2016)	071100	IV-0125000	65.000 €	65.000 €
6500819	Ersatzanschaffung Kleingeräte (MN 2016)	000811	IV-0125000	4.000 €	4.000 €
6500839	Sanierung Kanalnetz Borgeln gemäß ZAP 2. BA (MN 2016)	091102	IV-1110018	200.000 €	200.000 €
6500841	Ausbau OD Schwefe (MN 2016)	091102	IV-1210009	50.000 €	50.000 €
6500842	Anschaffung 2 Rollcontainer (MN 2016)	081100	IV-0220000	3.500 €	3.500 €
6500843	Neuanschaffung Wärmebildkamera (MN 2016)	081100	IV-0220000	10.000 €	10.000 €
6500844	Anschaffung Führungssystem (Magnettafeln) (MN 2016)	081100	IV-0220000	1.200 €	1.200 €
6500845	ELW 1 (Nachbereitung Fahrzeugaufbau) (Ratsbeschluss 26.10.16)	000811	IV-0220000	25.000 €	25.000 €
6500865	Schulausstattung GS Borgeln (MN 2016)	081100	IV-0310000	1.000 €	1.000 €
6500866	Kanal Borgeln Bahnkreuzung (MN 2016)	091102	IV-1110014	100.000 €	100.000 €
6500867	Systementflechtung Schwefe gemäß ZAP (MN 2016)	091102	IV-1112005	155.000 €	155.000 €
Summe				2.172.700 €	2.172.700 €

***) Erläuterung zur Mittelbindungs-Nr. 6500846 „Rechtsstreitigkeiten 2016“**

In der Ratssitzung der Gemeinde Welver am 14.12.2016 wurde von Seiten der Kommunalaufsicht deren Sichtweise zum Ratsbeschluss vom 28.09.2016 zum Thema ABK dargestellt. Grundtenor der Ausführung war, dass der Ratsbeschluss vom 28.09.2016 durch einen entsprechenden Beschluss des Rates wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben ist. Anderenfalls würde dies von Seiten der Kommunalaufsicht durch den Erlass einer Aufhebungsverfügung erfolgen.

Im Verlauf der Beratung des Rates stellte sich heraus, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder vor einem entsprechenden Beschluss, nochmals eine Anhörung von Prof. Dr. Kottula wünschte. Die Anhörung sollte dazu dienen noch offene Fragen bzw. Unklarheiten zu beseitigen und kurzfristig bereits am 16.01.2017 in einer Sondersitzung stattfinden.

Gleichzeitig wurde von Seiten des Rates in Richtung Kommunalaufsicht die Bitte adressiert, solange noch mit einer Aufhebungsverfügung zu warten. Sollte eine Aufhebungsverfügung vorher ergehen, könnte dies ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten, der nach Prüfung ggfs. eine entsprechende Klage zur Folge hätte.

Da in der Ratssitzung am 14.12.2016 also keine Entscheidung des Rates im Sinne der Kommunalaufsicht getroffen wurde, verfügte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.12.2016 die Aufhebung des Beschlusses. Aufgrund der Weihnachtszeit bzw. des Jahreswechsel konnte von Seiten der Gemeinde nicht mehr auf die Aufhebungsverfügung in geeigneter Weise reagiert werden.

Vor diesem Hintergrund konnte man davon ausgehen, dass es möglicherweise zu Rechtsstreitigkeiten kommen könnte, die eine Ausweitung des Budgets aus dem Produkt 0160 „Rechts- und Versicherungsangelegenheiten“, Konto 543109, im Jahr 2017 erfordern würde.

In der Ratssitzung am 16.01.2017 wurde nach entsprechender Diskussion und der Darlegung der Möglichkeiten bezüglich des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinde durch die Kommunalaufsicht, erwartungsgemäß der Beschluss gefasst, gegen die Aufhebungsverfügung der Landrätin des Kreises Soest vom 22.12.2016 fristgerecht Klage zu erheben.

Da der Ursprung des nun folgenden Verfahrens in 2016 (genauer gesagt Ende Dezember 2016) liegt, wird empfohlen, Mittel in Höhe von 20.000 € aus dem Jahr 2016 zu binden (dieser Betrag entspricht auch der vorliegenden Schätzung der Rechtsanwaltskosten und soll auch nur dafür verwendet werden) und in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragen, um das Haushaltsjahr 2017 nicht außerplanmäßig zu belasten.